



## **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

### **Richtlinien für die Ausweisung der Sprachen auf den Abschlusszeugnissen der Deutschen Schulen im Ausland (Zeugnisse über die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife an der Fachoberschule, den Mittleren Schulabschluss und den Hauptschulabschluss)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.09.2019 in der Fassung vom  
01.03.2023)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

In den Zeugnissen über die Allgemeine Hochschulreife, über die Fachhochschulreife an der Fachoberschule, über den Mittleren Schulabschluss und über den Hauptschulabschluss an Deutschen Schulen im Ausland wird zusätzlich zur Leistungsbewertung in Noten bzw. Notenpunkten in den Sprachen das Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER-Niveau) gemäß der folgenden Tabelle ausgewiesen, wenn diese Fächer vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland mit der Studententafel genehmigt sind. Das gilt auch für die Versetzungszeugnisse am Ende der Jahrgangsstufe 10 im gymnasialen Bildungsgang, die den Mittleren Schulabschluss einschließen.

<b>Sprache</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>GER-Niveau</b>
<b>Deutsch</b>	5	12	*
<b>Landessprache als Erstsprache</b>	5	12	*
<b>Landessprache als Fremdsprache</b>			wie Fremdsprache
<b>Englisch</b>	5 oder 6 oder 7	12	B2/teilw.C1
<b>Französisch/andere Fremdsprache</b>	5 oder 6 oder 7	12	B2
<b>Fremdsprache (FOS)</b>	5 oder 6 oder 7	12	B2
<b>neu beginnende Fremdsprache</b>	10	12	B1
<b>Fremdsprache (GYM)</b>	5 oder 6 oder 7	10	B1
<b>Fremdsprache (GYM)</b>	8 <sup>1</sup>	10	B1
<b>Fremdsprache (GYM)</b>	9	10	A2
<b>Fremdsprache (MSA)</b>	5 oder 6 oder 7	10	B1
<b>Fremdsprache (MSA)</b>	9	10	A2
<b>Fremdsprache (HSA)</b>	5	9	A2

\***Deutsch** und eine **Landessprache**, die als Erstsprache unterrichtet wird, werden nicht als Fremdsprache mit einem GER-Niveau ausgewiesen. Auf dem Zeugnis erscheint folgende Bemerkung: „Deutsch wird als Erstsprache/Deutsch und [Landessprache] werden als Erstsprachen unterrichtet. Die im Unterricht erworbenen

<sup>1</sup> Gilt nur, wenn der Unterricht in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 mindestens vierstündig erteilt wird. Mit dieser Belegung kann die vierjährige Pflicht zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache nur durch Fortführung in der Qualifikationsphase erfüllt werden.

und in Prüfungen nachgewiesenen Kompetenzen schließen solche auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein.“

Wird die **Landessprache als Fremdsprache** unterrichtet, wird auf die Vorschläge zu den Fremdsprachen verwiesen.

Für die Ausweisung bei Fremdsprachen ist der **Notendurchschnitt** der letzten beiden Halbjahre zu Grunde zu legen. Im 12. Schuljahrgang müssen im Durchschnitt mindestens 05 Punkte, ohne Berücksichtigung von Nachkommastellen, und in der Jahrgangsstufe 10 mindestens die Note 4 (ausreichend) im Jahreszeugnis erreicht worden sein.

Bei nicht ausreichenden Leistungen wird nichts ausgewiesen. Endet die Fremdsprachenbelegung unterhalb der in der Tabelle angegebenen Jahrgangsstufen, wird ebenfalls nichts ausgewiesen.

Die Tabelle gilt für den Haupt- und Realschulbildungsgang, den Bildungsgang der Fachoberschule sowie den gymnasialen Bildungsgang an Deutschen Schulen im Ausland auch bei Schulwechsel von einer Schule in Deutschland an eine Deutsche Schule im Ausland oder zwischen Deutschen Schulen im Ausland.

Wenn für Fremdsprachen keine Bildungsstandards bzw. EPA vorliegen, kann eine Ausweisung des GER-Niveaus für Schülerinnen und Schüler nur vorgenommen werden, wenn die vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Schulcurricula der jeweiligen Deutschen Schule im Ausland dieses Niveau ausweisen.

Für die Stündigkeit der Fächer gelten die Vorgaben der Kontingenzstundentafel für die Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 21.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung). Für die Fachoberschule sind die Regelungen der „Ordnung zur Erlangung der Fachhochschulreife im Bildungsgang Fachoberschule an Deutschen Schulen im Ausland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2021 in der jeweils geltenden Fassung) verbindlich.

Ist der Unterricht in einer Sprache bei Eintritt in einen der in dieser Richtlinie genannten Bildungsgänge an einer Deutschen Schule im Ausland bereits abgeschlossen, kann dieser in den Abschlusszeugnissen oder Abgangszeugnissen dokumentiert werden, wenn ein Antrag der Sorgeberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst gestellt wird und das Zeugnis bzw. die Zeugnisse vorgelegt werden, mit dem der Unterricht nachgewiesen wird. Es kann nur dann ein GER-Niveau ausgewiesen werden, wenn der Unterricht in einem deutschen Bildungsgang im Inland

oder Ausland erfolgte, und das GER-Niveau auf dem früheren Zeugnis ausgewiesen war.

In **Latein** und **Altgriechisch** wird kein GER-Niveau ausgewiesen. Ein Latinum, das in einem deutschen Bildungsgang im Inland oder Ausland vor Eintritt in einen der in dieser Richtlinie genannten Bildungsgänge an einer Deutschen Schule im Ausland erworben wurde, oder ein Graecum, das in einem deutschen Bildungsgang im Inland erworben wurde, kann auf dem Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis im Bereich Bemerkungen dokumentiert werden.